

– gedanklich „zugeordnet“, da im städtischen Haushalt nicht tatsächlich eine Rücklagenbildung vorgenommen werden konnte. Weitere gedankliche Zuordnungsposten wurden im Rahmen der Sportpauschale für die Sporthallen in Höhe von rd. 115.500 Euro gebildet sowie rd. 160.000 Euro für Verschiedenes, wie z.B. für Ersatzbeschaffungen, Zaunanlagen und Sanierungsmaßnahmen im Sportpark.

Angesichts der zu erwartenden (voraussichtlich investiven) Sanierungskosten für die drei Kunstrasenplätze in einer Gesamthöhe von rd. 600.000 Euro, ist ein stufenweises Sanierungskonzept der Plätze sinnvoll.

Voraussetzung für die Entwicklung eines Sanierungskonzeptes sind aber zunächst Gespräche und Verhandlungen über die Höhe der finanziellen Beteiligung mit den zwei Vereinen, welche die beiden Kunstrasenplätze alleinig nutzen.

Anlässlich des Antrages von Rot-Weiß Westönnen hat es schon ein erstes Vorgespräch mit dem Verein gegeben. Hier war Konsens, dass eine solche Maßnahme nur mit finanzieller Beteiligung des Vereins möglich wäre.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, grundsätzlich an der Leitlinie der Bestandssicherung vorhandener städtischer Fußballanlagen festzuhalten. Entsprechend wird die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit den Vereinen Rot-Weiß Westönnen und DJK Blau-Weiß Büberich bezüglich ihrer Kostenbeteiligung an den Belagserneuerungen auf den Kunstrasenplätzen zu führen. Die Ergebnisse sind incl. eines Sanierungskonzeptes der Politik in der zweiten Jahreshälfte vorzustellen, so dass die Maßnahmen ggfs. bei den Beratungen für den Haushalt 2018 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden können.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 631			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP 10			
<input checked="" type="checkbox"/> Schul- und Sportausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates		am 23.03.2017		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto 5318000000 (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 09.03.2017		Unterschrift		Sichtvermerke	
Abt. 40				20	FBL
AZ:				Allg. Vertreter	BM

Titel:

Sportförderung - in Verbindung mit der Anfrage der BG zum Antrag des SKi-Clubs Werl e.V. vom 09.01.2017

Sachdarstellung

Der Ski Club Werl e.V. hat sich mit einem Schreiben vom 09.01.2017 an den Bürgermeister und die Politik der Wallfahrtsstadt Werl gewandt mit dem Antrag, die Sportvereine mit eigenen Anlagen mit einem Jahresförderbetrag zu unterstützen. In diesem Zusammenhang stellte die Bürgergemeinschaft (BG) am 30.01.2017 eine Anfrage. (s. Anlage: Antrag BG und Antrag Ski-Club Werl)

Zur Behandlung und Einordnung des Antrags des Ski Clubs Werl e.V. sowie der Anfrage der BG wird zunächst die Fördersituation in der WerlerSportlandschaft dargestellt.

I. Zur Fördersituation

Die Betrachtung der Fördersituation konzentriert sich im Folgenden auf die Vereine und Abteilungen, die ihren Sport auf Außensportanlagen betreiben.

Bei den Vereinen und Abteilungen, welche die städtischen Sporthallen nutzen, ist durch die einheitliche Erhebung von Hallennutzungsgebühren die Fördersituation einfach darstellbar:

1996 wurden erstmals vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltssituation (Stichwort: Haushaltssicherung) Hallennutzungsgebühren von 6 DM pro Stunde für Erwachsene erhoben (eingeführt als „Energiepauschale“). In 2003 wurden diese erstmals mit 3,40 Euro pro Hallenstunde angepasst und in 2008 auf 6 Euro pro Stunde erhöht.

Seitdem gelten für die Hallen folgende Nutzungsgebühren pro Stunde, unabhängig von der Teilnehmeranzahl des Sportangebots:

Einfachhalle:	6 Euro
Zweifachhalle:	10 Euro
Dreifachhalle:	15 Euro

Für Kinder und Jugendliche ist die Hallennutzung unentgeltlich!

Bei altersmäßig gemischten Gruppen (Kinder/Jugendliche mit Erwachsenen) wird entsprechend nur eine Hallennutzungsgebühr von 50 % erhoben.

Insgesamt wurden in 2016 von der Wallfahrtsstadt Werl Hallennutzungsgebühren in Höhe von rd. 36.800 Euro eingenommen.

(Beispiel: Für den Handballsport des Werler TV (159 Mitglieder) ist in 2016 eine Nutzungsgebühr in Höhe von 2.960 Euro angefallen.)

Andererseits wird für die Vereine eine Infrastruktur bereitgestellt, wo kein weiterer Pflege- oder Instandhaltungsaufwand für die Vereine anfällt.

Anders stellt sich die Situation bei den Außensportanlagen dar. Hier gibt es Anlagen in städtischer Hand wie auch Anlagen in Hand von Vereinen.

Die Anlagen sind in ihrer Gesamtheit – im Gegensatz zu den Sporthallen -nicht vergleichbar. Sie unterscheiden sich in der Größe der reinen Sportflächen und der Begleitflächen im Pflegeaufwand und entsprechender Kostenintensität.

Hinzu kommen die unterschiedlichen Eigentums- und Nutzungskonstrukte:

- es gibt Anlagen im Vereinseigentum oder durch den Verein gepachtete Flächen/Anlagen
- es gibt im städt. Eigentum befindliche Anlagen mit einer Nutzung durch Vereine und Dritte
- es gibt städt. Anlagen, die Vereinen zu alleiniger Nutzung überlassen sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass gerade die Nutzungskonstrukte für die Vereine auf städtischen Anlagen (z.B. Tennis, Fußball) historisch gewachsen sind, wodurch eine Vergleichbarkeit i.S. gleicher Rahmenbedingungen nicht gegeben ist.

So wird im Folgenden durch die Differenzierung von „direkter Förderung“ (monetärer Mittelfluss) und „indirekter Förderung“ (z.B. Bereitstellung einer Anlage, Übernahme von Betriebskosten, Erbringen einer Pflegeleistung, etc.) ein Überblick über die derzeitige Fördersituation angestrebt.

1. Direkte Förderungen

- Alle in Werl ansässigen Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund sind und mindestens fünf jugendliche Mitglieder haben, erhalten eine **Jugendförderung**,
 - a. von 10 Euro pro Jahr pro Kind/Jugendlichem für Vereine, welche eigene oder zur alleinigen Nutzung überlassene Außensportanlagen nutzen
 - b. von 5 Euro pro Jahr pro Kind/Jugendlichem für Vereine bei Nutzung der städtischen SporthallenGrundlage der Jugendförderung sind die Sportförderrichtlinien der Wallfahrtsstadt Werl.

- Die Fußballvereine, welchen eine städtische Anlage zur alleinigen Nutzung überlassen wurde, erhalten einen **Pflegekostenzuschuss**
 - a. von 3.000 Euro jährlich bei einer Naturrasenanlage
 - b. von 600 Euro jährlich bei einer KunstrasenanlageGrundlage der Pflegekostenzuschüsse sind die vor dem Hintergrund der Stärkungspaktmaßnahmen in 2011 abgeschlossenen Nutzungsverträge. Zielsetzung der Vereinbarungen war, neben der Übernahme der Energiekosten durch die Fußballvereine auch die Übernahme der wiederkehrenden Pflegearbeiten.

- Jeder in Werl ansässige Verein kann entsprechend der Förderrichtlinien einen Antrag auf einen **Investitionszuschuss** stellen. Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag von aktuell 10.000 Euro im Jahr (gekürzt von ursprünglich 25.000 Euro im Rahmen des Stärkungspakts auf der Grundlage der Bedarfs- bzw. der Antragslage vorheriger Jahre) soll dabei je zur Hälfte für den Sportbereich und für den Bereich der Heimat- und Brauchtumpflege verwendet werden, sofern aus beiden Bereichen Anträge eingereicht werden.

2. Indirekte Förderungen

- Folgenden Vereinen wird zurzeit kostenlos eine städtische Anlage (incl. der Übernahme von Grundbesitzabgaben und Sicherheitsprüfungen, z.B. Standfestigkeitsprüfungen und Legionellenprüfungen) überlassen:
 - a. als alleiniger Nutzer
 - allen Fußballvereinen in Werl
Büderich (14 Mannschaften), Hilbeck (6 Mannschaften),
Preussen TV Werl (12 Mannschaften), Sönnern (7 Mannschaften),
Westönnen (12 Mannschaften)
 - folgenden Tennisabteilungen
Büderich (174 Mitglieder), Hilbeck (68 Mitglieder),
Westönnen (26 Mitglieder) und der Tennisabteilung des
Werler TV (59 Mitglieder) (Werler TV ist wirtschaftl. Eigentümer der Anlage)
 - SSC Werl (66 Mitglieder), (SSC ist wirtschaftl. Eigentümer der Anlage)

b. als Mitnutzer

- DJK Leichtathletik (988 Mitglieder),(gemeinsamer Nutzer mit Schulen und Dritten)

(Hinweis: Die Mitgliederzahlen umfassen jeweils aktive u. passive Mitglieder!)

- Die Stadt führt die substanzerhaltenden Maßnahmen auf ihren städtischen Fußballanlagen durch.
- Die Stadt übernimmt als wirtschaftlicher Eigentümer die (nur) für den Spielbetrieb notwendigen Sanierungsarbeiten an den Fußballvereinsheimen unter finanzieller Beteiligung der Vereine.

Der Überblick über die derzeitige Fördersituation im Sport zeigt, dass die Vereine mit eigenen Sportanlagen zurzeit lediglich Berücksichtigung bei der **allgemeinen Jugendförderung** finden sowie das Instrument der **Investitionszuschüsse** nutzen können. Insofern ist aus Sicht des hier antragstellenden Ski-Clubs Werl e.V. zunächst das Begehren eines ergänzenden Förderinstruments nachvollziehbar.

Zu der Gruppe der Sportvereine mit eigenen Anlagen gehören:

- Base- und Softball Werler TV - „Werler Wölfe“ (50 Mitglieder)
- Golfclub Werl e.V. (450 Mitglieder)
- Motor-Sport-Club Werl e.V. (312 Mitglieder)
- Ski-Club Werl e.V. (280 Mitglieder d. Tennisabteilung)
- Zucht-, Reit- und Fahrverein Werl e.V. (206 Mitglieder)

Von dem Instrument der Jugendförderung profitieren dabei insbesondere die Vereine und Abteilungen mit einer hohen Anzahl Kinder und Jugendlicher. Hierzu gehören aufgrund ihrer Mitgliederstruktur nicht unbedingt die o.g. Vereine.

Hinzu kommt, dass auch das Instrument der Investitionszuschüsse dem Anliegen des Antragstellers nach einer regelmäßigen Unterstützung der Vereine mit eigenen Anlagen – sofern die Vereine dieser bedürfen – nicht gerecht werden kann.

Einen Investitionszuschuss können die Vereine auf der Grundlage der Vergaberichtlinien für eine einmalige Investition oder Instandsetzung, nicht aber für Unterhaltungs- oder Kapitalkosten beantragen. Dabei können nach Maßgabe dieser Richtlinien 20% der Gesamtkosten, aber nicht mehr als 5.000 Euro beantragt werden. Reicht die jährlich zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme für die beantragten Vorhaben nicht aus, so wird die Entscheidung unter Anwendung der in den Richtlinien festgesetzten Kriterien von der für das Förderinstrument zuständigen Finanzabteilung getroffen. (Siehe Anlage)

In diesem Zusammenhang zunächst auch nachfolgend die Beantwortung der Anfrage der BG.

II. Anfrage der Bürgergemeinschaft (BG) vom 30.01.2017

1. Seit wann ist der Verwaltung das Vorbringen des Antragstellers bekannt?

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen der Fußballvereine über die Nutzungsverträge in 2011 trug der Ski-Club Werl e.V. sein Anliegen, auch die Vereine mit eigenen Anlagen stärker zu berücksichtigen, erstmals vor. Allerdings war die Zielsetzung der Nutzungsvereinbarungen mit den Fußballvereinen nicht die Ausweitung der Sportförderung. Vielmehr waren die Vereinbarungen vor dem Hintergrund der städtischen Finanzlage darauf ausgerichtet, künftig Kosten einzusparen. Allerdings wurde gerade mit Blick auf die Vereine mit eigenen Anlagen zumindest in 2013 das Procedere der Antragstellung für Investitionszuschüsse erleichtert und die Vereine über die Änderungen schriftlich informiert. Für 2015 war die Überarbeitung der Sportförderrichtlinien und damit auch eine stärkere Berücksichtigung der Vereine mit eigenen Anlagen vorgesehen, was jedoch aufgrund anderer Prioritäten im Sozialbereich in 2015/16 nicht realisiert werden konnte.

2. Welche Vereine mit eigenen Sportanlagen erhalten Fördermittel für Investitionskosten?

Grundsätzlich kann jeder in Werl ansässige und gemeinnützige Verein entsprechend der Richtlinien über die Vergabe von Investitionszuschüssen einen Antrag stellen. Dazu gehören auch alle Werler Sportvereine mit eigenen Anlagen.

3. Wie viele Vereine mit eigenen Sportanlagen haben in den vergangenen Jahren entsprechende Anträge gestellt?

- In den Jahren 2011 – 2013 wurden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung keine Anträge positiv beschieden. Die Genehmigungen für die Haushaltsjahre erfolgten erst im Dezember bzw. Mitte September des jeweiligen Jahres. Entsprechend fand der in 2011 vom Ski-Club Werl e.V. gestellte Antrag für die Sanierung der Tennisplätze keine Berücksichtigung.
- Im Jahr 2014 wurde auf Antrag des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Werl e.V. ein Zuschuss in Höhe von 560 Euro gewährt sowie auf Antrag des Golfclubs Werl ein Zuschuss in Höhe von 697 Euro.
- Im Jahr 2015 lag kein Antrag eines Sportvereins mit eigener Anlage vor.
- Im Jahr 2016 wurde auf Antrag des Sportschützenclubs (SSC) ein Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt und für den Ski-Club Werl e.V. auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 2.692 Euro.
- In diesem Jahr liegt ebenfalls ein Antrag des SSC vor, über welchen noch nicht entschieden wurde.

4. Ist daran gedacht, die Sportförderrichtlinien zu überarbeiten?

Es ist beabsichtigt, die Sportförderrichtlinien in diesem Jahr zu überarbeiten.

III. Bewertung der aktuellen Fördersituation

Die Sportlandschaft in Werl zeichnet sich durch eine heterogene Struktur mit vielen Vereinen für verschiedenste Sportarten mit unterschiedlichsten Angeboten aus. Genauso vielfältig ist die in der Wallfahrtsstadt Werl bestehende und gewachsene Sportstättenstruktur. Diese Vielfalt des Vereinssports mit seinen unterschiedlichen Strukturen – getragen vor allem auch durch die hohe Engagementbereitschaft im Ehrenamt – ist für das soziale Leben in der Stadt mit Blick auf die Aufgaben der Integration und Gesundheitsförderung ein großer Gewinn.

Gleichzeitig erschwert aber gerade diese Vielfalt – besonders die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Sportausübung und die Entwicklung der einzelnen Sportstätten (z.B. durch Anbauten, Erweiterungen) – eine Vergleichbarkeit innerhalb der Sportlandschaft.

Eine Vergleichbarkeit aller Parameter (z.B. Größe, Zustand, Ausstattung und Pflegeaufwand der Anlagen) wäre aber notwendige Voraussetzung, wenn eine „gleiche Mittelverteilung“ der oberste Maßstab der städtischen Sportförderung sein sollte. Damit würde sich jedoch mit der Zeit auch die vielfältige und auf Kreativität und Eigeninitiative basierende Sportlandschaft in der Stadt verändern – sie würde mit den notwendigen Angleichungen ein Stück ärmer.

Ziel ist aber nicht die Veränderung der Sportlandschaft, die in ihrer Ausprägung und Vielfalt in Werl besonders ist (im positiven Sinne).

Vielmehr muss mit der städtischen Sportförderung erreicht werden, dass die Vereine – unter Berücksichtigung der von ihnen selbst zu erbringenden Leistungen – eine Förderung in dem Maße erhalten, dass ihnen die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes möglich ist.

Diesem Ansatz folgend, darf der Maßstab nicht eine „gleiche“ (i.S. von identisch), sondern muss eine „gerechte“ Sportförderung sein.

Gerecht in dem Sinne, dass die Vereine unter Berücksichtigung der bestehenden und gewachsenen Strukturen mit den (direkten und indirekten) finanziellen Beihilfen der Wallfahrtsstadt Werl – soweit diese möglich sind – , ihren Aufgaben in angemessener Weise nachkommen können.

Dabei ist vor allem dem Kinder- und Jugendbereich eine besondere Bedeutung zuzumessen.

Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass die aktuelle Fördersituation zwischen Vereinen mit eigenen Anlagen und Vereinen, welche städtische Anlagen bzw. Flächen nutzen, nicht austariert ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass Vereine mit eigenen Anlagen, die Bereitstellungskosten für ihre Sportanlagen zu tragen haben.

IV. Vorschlag für eine stärkere Berücksichtigung der Vereine mit eigenen Anlagen im Rahmen der kommunalen Sportförderung

Der Ski-Club Werl e.V. beantragt für die Vereine mit eigenen Anlagen einen „Jahresförderbetrag“ und führt in diesem Zusammenhang aus, dass der Club mit seinen Einnahmen notwendige Instandhaltungsmaßnahmen für seine Tennisanlage

nicht mehr durchführen kann, insbesondere auch vor dem Hintergrund der jährlichen Erbpachtzahlung für die Anlage.

Angesichts der oben dargestellten Fördersituation für Vereine, welche städtische Anlagen nutzen – wie unterschiedlich sie im Einzelnen auch sein mag – und die mit ihr verbundenen Vorteile, schlägt die Verwaltung die Einführung eines „**Unterhaltungsbeitrages für Vereine mit eigenen Anlagen**“ vor.

Die Rahmenbedingungen für das Förderinstrument „Unterhaltungsbeitrag für Sportvereine mit eigenen Anlagen“:

- ▶ Die Wallfahrtsstadt Werl stellt im Rahmen der kommunalen Sportförderung ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro für Sportvereine mit eigenen Anlagen als Unterhaltungsbeitrag zur Verfügung. Für das angefangene Haushaltsjahr 2017 stehen Mittel in Höhe von 7.500 Euro (50%) zur Verfügung. Die Mittel werden jeweils aus der Sportpauschale gedeckt.
- ▶ Jeder Verein kann – sofern er nach eigener Einschätzung städtischer Förderung bedarf - jeweils bis zum 30.06. jeden Jahres einen Pauschalbetrag in Höhe von 3.000 Euro für die Unterhaltung seiner nicht auf städtischem Grund befindlichen Anlage für das laufende Kalenderjahr beantragen. Voraussetzung ist, dass der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, Mitglied im Landessportbund ist und Angebote für Kinder und Jugendliche bereithält.

Hintergrund der Rahmenbedingungen sind folgende Überlegungen:

Ausgehend von einem jährlichen pauschalen Unterhaltungsbeitrag von 3.000 Euro pro Verein mit eigener Anlage sind bei zurzeit fünf Werler Sportvereinen mit eigenen Anlagen grundsätzlich zunächst 15.000 Euro bereit zu stellen.

Der Unterhaltungsbeitrag soll auf Beantragung ausgezahlt werden, da er nur dann auch in Anspruch genommen werden soll, wenn der Verein nach eigener Einschätzung der wirtschaftlichen Unterstützung durch die Stadt bedarf. Auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit wird aber verzichtet, da auch die Vereine, welche städtische Anlagen kostenlos nutzen, diesen nicht erbringen müssen. Gleichwohl sollen die Vereine aber durch die jährliche Antragstellung für die Frage sensibilisiert werden, ob sie tatsächlich jeweils einer finanziellen Unterstützungsleistung durch die Stadt bedürfen.

Abschließend sei bemerkt, dass bei allen Anstrengungen, eine gerechte kommunale Sportförderung für die Vereine zu erreichen, dennoch nie eine vollständige Zufriedenheit bei allen Sporttreibenden zu erwarten ist. Dafür ist und bleibt aufgrund der gewachsenen Strukturen die Werler Sportlandschaft zu vielseitig und damit im Einzelnen nicht vergleichbar.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für die in Werl ansässigen Sportvereine mit eigenen Anlagen im Rahmen der kommunalen Sportförderung einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag unter den in Punkt IV dieser Vorlage formulierten Rahmenbedingungen für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 7.500 Euro und in den kommenden Jahren in Höhe von 15.000 Euro bereit zu stellen.

Unabhängige Wählergemeinschaft
Bürgergemeinschaft



Siegbert May, Telemannstr.15, 59457 Werl, Tel.: 02922 81212, Fax.: 02922 608453, E-Mail: siegbert@gmail.com
Fraktionsvorsitzender

Werl, 30.01.2017

Stadt Werl
Bürgermeister der Stadt Werl

Fachbereichsleiterin II Frau Iris Bogdahn

Betreff:

Anfrage zum Antrag des Ski Club Werl e.V. vom 09.01.2017 (Kostenbeteiligung der
Wallfahrtsstadt Werl an den von Sportvereinen in Eigenregie unterhaltenen Sportstätten.)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Grossmann!

Sehr geehrte Frau Bogdahn!

Mit Schreiben vom 09.01.2017 wandte sich der Vorsitzende des Ski-Club e.V. an die
Ratsfraktionen und bat um Unterstützung. Den Inhalt des Schreibens darf ich als bekannt
voraussetzen.

Die BG-Ratsfraktion bittet die Verwaltung um öffentliche, mündliche und schriftliche,
Unterrichtung der Mitglieder des Schul- und Sportausschusses zu folgenden Fragen:

1. Seit wann ist der Verwaltung das Vorbringen des Antragstellers bekannt?
2. Welche Vereine mit eigenen Sportanlagen erhalten Fördermittel für Investitionskosten?
3. Wie viele Vereine mit eigenen Sportanlagen haben in den vergangenen Jahren
entsprechende Anträge gestellt?
4. Ist daran gedacht, die Sportförderrichtlinien der Stadt zu überarbeiten?

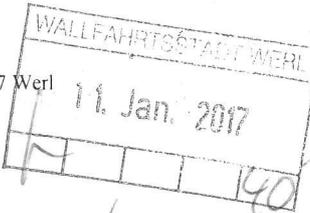


Siegbert May



Ski Club e.V. Werl, Abt. Tennis, Hinter dem Friedhof 1a, 59457 Werl

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Herrn Michael Großmann
59455 Werl



Wv: 18.01.

www.sc-werl.de
Tel.: 02922/4313

09. Januar 2017

Antrag: Kostenbeteiligung der Wallfahrtsstadt Werl an den von Sportvereinen in Eigenregie unterhaltenen Sportstätten.

Sehr geehrter Herr Großmann,

wir bitten höflich um Kenntnisnahme:

Seit 2011 gab es mehrere Gesprächsrunden mit Vertretern der Stadtverwaltung und Vereinen, die keine städtischen Sportanlagen nutzen, sondern eigene Anlagen unterhalten.

An den Gesprächen nahmen neben den betroffenen Vereinsvertretern seitens der Stadtverwaltung Frau Bogdahn und einmal auch Herr Canisius teil. Die Gespräche fanden in angenehmer Atmosphäre statt, doch passiert ist bisher nichts. Auch ein „Bittbrief“ an den Herrn Bürgermeister Michael Großmann im Dezember 2014 führte nicht zu dem erhofften Ergebnis, die Vereine mit eigenen Sportanlagen finanziell zu unterstützen.

Als Vorsitzender des Ski-Club e.V. Werl wende ich mich nunmehr an unsere Ratsfraktionen, um den Rat über die Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlung der Sportvereine zu informieren. Ferner bitte ich darum die Vereine mit eigenen Sportanlagen finanziell zu unterstützen.

Bankverbindung:
Sparkasse Werl
Abt.: Ski
Abt.: Tennis

BIC: WELADED1WRL
IBAN: DE39 41451750 0000 004911
IBAN: DE31 41451750 0000 031245

Mit den Sportvereinen, welche städtische Sportanlagen nutzen, wurden vor mehreren Jahren Vertragsvereinbarungen getroffen, mit dem Ziel sie an den pflegerischen Leistungen zur Unterhaltung der städtischen Sportanlagen und an den Energiekosten zu beteiligen. Ich weiß auch, dass der von den Vereinen getragene Anteil für die Unterhaltungskosten der städtischen Sportanlagen nur eine „Anerkennungsgebühr“ darstellt und sein kann.

Leider fanden die Sportvereine mit eigenen Anlagen zum damaligen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Obwohl die Möglichkeit, diesen einen finanziellen Ausgleich zu zahlen, gegeben war. Bis zum heutigen Tage konnte keine Gleichbehandlung bzw. gerechte Lösung zur finanziellen Unterstützung für diese Vereine erzielt werden.

Ich möchte diese Ungleichbehandlung zwischen den Sportvereinen, die eine städtische Sportanlage nutzen und unserer eigenen Sportanlage einmal aufzeigen.

Die Mitglieder der Tennisabteilung, des Ski-Club e.V. Werl, spielen seit den 70er Jahren auf der vereinseigenen Anlage „Am Kolbenschlag“.

Das Gelände ist ein Erbpachtgrundstück und Erbbaurechtsgeber ist Herr Thomas Lör. Die Erbpacht beträgt 3.080,00 € pro Jahr. **Ein Kostenaufwand, den ein Verein für die Nutzung der städtischen Sportanlagen nicht aufbringen muss.**

Bis weit in die 90er Jahre wurde diese Erbpacht von der Stadt Werl bezahlt. Nach dem der damalige Vereinsvorsitzende, Herr Rechtsanwalt Krampitz, seinen Unmut über den Bau weiterer Tennisplätze für den TV Werl (hinter dem Freizeitbad Werl) als unnötige Konkurrenzsituation zum Ausdruck gebracht hatte.

Wir leisten, wie jeder anderer Sportverein in unserer Stadt, einen großen Beitrag für die sportliche, gesundheitliche Förderung und Erziehung von Kindern/Jugendlichen zum allgemeingültigen Verhalten.

Allein in der Tennisabteilung sind von 280 Mitgliedern fast die Hälfte Kinder und Jugendliche, die sportlich gefördert werden, sich im Spielbetrieb befinden und an Mannschaftsspielen teilnehmen. Die Integration von ausländischen Mitbürgern in unserem Verein ist seit Jahren eine Selbstverständlichkeit. Dieses gilt auch für die Seniorenarbeit in unserer Stadt, über 80% der Senioren in der Abt. Ski von 106 Mitgliedern nehmen noch aktiv am Vereinsleben teil.

Bankverbindung:

Sparkasse Werl

Abt.: Ski

Abt.: Tennis

BIC: WELADED1WRL

IBAN: DE39 41451750 0000 004911

IBAN: DE31 41451750 0000 031245

Die Unterhaltung der Tennisanlage lässt sich bereits seit Jahren aus den Mitgliedsbeiträgen nicht mehr finanzieren. Nur durch ehrenamtliche Eigenleistung der Mitglieder und durch jährliche erwirtschaftete geringe Überschüsse aus dem Tennishallenbetrieb kann die „klassische Vereinsarbeit“ Spielbetrieb aufrechterhalten werden.

Aufgrund der seit Jahren stetig steigenden Kosten auf allen Gebieten, wie Instandhaltung, Reparaturen, Erneuerungen, Energie, kommunale Abgaben, Verbandsbeiträge, usw., stoßen wir mit unseren Einnahmen an wirtschaftliche Grenzen. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden von Jahr zu Jahr geschoben.

Ich beantrage daher und stelle zur Diskussion, ab 2017 die Sportvereine mit eigenen Sportanlagen finanziell durch einen Jahresförderbetrag zu unterstützen. So sollte dieser - im Falle des Ski-Clubs e.V. Werl - mindestens die Kosten der Erbpachtzahlung decken.

Die Vereine mit eigenen Sportanlagen finanziell zu unterstützen, sehe ich als gerecht und aufgrund der finanziell verbesserten Lage unserer Stadt als machbar an.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Alteköster,
Vereinsvorsitzender
Ski-Club e.V. Werl)

Verteiler:

**Fraktionen: CDU, SPD, BG, Die Grünen,
Ratsmitglied der FDP
z.K. Bürgermeister Michael Großmann**

Bankverbindung:

Sparkasse Werl

Abt.: Ski

Abt.: Tennis

BIC: WELADED1WRL

IBAN: DE39 41451750 0000 004911

IBAN: DE31 41451750 0000 031245

Richtlinien der Stadt Werl über die Vergabe von Investitionszuschüssen

i.d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 11.09.2008, geändert am 19.12.2013

Die Stadt Werl befindet sich seit Jahren in der Haushaltssicherung und wird angesichts der bekannten Rahmendaten voraussichtlich auch in den nächsten Jahren besondere Schwierigkeiten haben, einen den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haushaltsausgleich herbeizuführen. Diese Situation verlangt im Interesse einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung von allen kommunalen Entscheidungsträgern ein zurückhaltendes, zukunftsorientiertes und letztlich nur auf die Notwendigkeiten beschränktes Ausgabeverhalten. Dabei steht in den Zeiten der Haushaltssicherung die durch diese Sachzwänge eingeschränkte kommunale Entscheidungsfreiheit zudem unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. der Duldung von freiwilligen Leistungen.

Diese Ausgangssituation erschwert die kommunale Arbeit und dabei auch in besonderer Weise die Unterstützung der im gemeindlichen Interesse handelnden Vereine. Gleichwohl hat sich die Stadt Werl trotz begrenzter Möglichkeiten das Ziel gesetzt, an der Aufrechterhaltung eines vielseitigen und differenzierten Kultur-, Brauchtums-, Freizeit- und Sportangebots mitzuwirken und auch die Arbeit wohltätiger Einrichtungen zu unterstützen. Hierzu werden im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten und unter dem Vorbehalt ggfls. notwendiger aufsichtsbehördlicher Zustimmungen jährlich bis zu 25.000 € bereitgestellt, um Vereine bei der Realisierung erforderlicher Investitions- und größerer Instandsetzungsmaßnahmen (dazu gehören keine Unterhaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen) zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Vereine gelegt, die sich der Jugendarbeit gewidmet haben und auf solche, die eigenes Vermögen zu pflegen und erhalten haben.

Diese Richtlinien finden nur Anwendung, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn keine andere Förderung durch die Stadt Werl möglich ist. Unabhängig hiervon besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien.

1. Fördervoraussetzungen:

Die Förderung erfolgt auf Antrag an als gemeinnützig anerkannte Vereine, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss regelmäßig Aktivitäten der Kultur-, Brauchtums-, Heimatpflege oder des Sports in der Stadt Werl ausüben und diese auch für die Allgemeinheit zugänglich halten oder sich in sonstiger Weise karitativ betätigen. In Zweifelsfällen hat der Verein dies in geeigneter Weise nachzuweisen. Ein regelmäßiges Engagement im Interesse der Stadt Werl, wie z.B. die Teilnahme an städtischen Veranstaltungen oder beispielsweise die Mitwirkung beim Ferienspaß und bei ähnlichen Aktivitäten wird ebenso vorausgesetzt, wie die Bereitschaft im Einzelfall die vom Verein genutzte Infrastruktur auch für städtische Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Werl haben. Die überwiegende Anzahl der Vereinsmitglieder müssen Einwohner der Stadt Werl sein.
- Neugegründete Vereine können bei der Vergabe von Zuschüssen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Bestand gesichert erscheint.
- Sportvereine können nach diesen Richtlinien nur dann unterstützt werden, wenn sie dem Stadtsportverband angeschlossen sind.

- Antrags- und zuwendungsberechtigt ist nur der Gesamtverein. Einzelne Gruppierungen oder Abteilungen eines Vereins sind nicht förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Gruppierungen oder Abteilungen eines Vereins selbständig aktiv sind.

2. Förderungsart:

Gefördert wird in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Investitions- oder auch Instandsetzungszuschusses, eine Bezuschussung von lfd. Kosten wie z.B. von Unterhaltungs- oder Kapitalkosten ist ausgeschlossen. Für Investitions- oder größere Instandsetzungsmaßnahmen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien 20 % der Gesamtkosten als Zuschuss, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 5.000 €, gewährt. Der Zuschuss wird gekürzt, wenn noch andere öffentliche Zuschüsse bewilligt und hierdurch insgesamt mehr als 90 % der Gesamtkosten durch Zuschüsse finanziert werden. In diesem Fall wird der Zuschuss nach diesen Richtlinien soweit abgesenkt, bis nicht mehr als 90 % der Investitions- oder Erhaltungsmaßnahme durch die öffentliche Gesamtförderung finanziert werden. Der Verein hat in jedem Fall 10 % der Gesamtkosten selbst aufzubringen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und setzt voraus, dass vorher eine Förderzusage erteilt wurde und dass die angefallenen Gesamtkosten durch Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege oder in Ausnahmefällen in sonstiger geeigneter Form nachgewiesen werden. Die zugesagten Fördermittel müssen spätestens bis zum Ende des Jahres abgerufen werden, das auf das Jahr der Förderzusage folgt. Bis dahin nicht ausgezahlte Fördermittel verfallen.

3. Verfahren:

Der Antrag auf Bezuschussung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien ist bis zum 31.3. des jeweils laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Bei Beantragung ist die geplante Maßnahme darzustellen. Des Weiteren sind Angaben zu der veranschlagten Höhe der Gesamtkosten, soweit möglich unter Vorlage von Kostenvoranschlägen oder sonstigen Angeboten, zu machen. Gleichzeitig ist zu erklären, dass sich aus der Maßnahme keine Folgekosten wie z.B. Übernahmeverlangen, Unterhaltungspflichten etc. für die Stadt Werl ergeben werden.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Förderzusage nach diesen Richtlinien ist erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW oder einer die Bekanntmachung ersetzende aufsichtsbehördliche Duldung dieser freiwilligen Leistung möglich, sie gilt als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Reicht dagegen die jährliche Höchstförderung von 25.000 € nicht aus, um alle beantragten Vorhaben zu fördern, so wird die Entscheidung unter Anwendung der nachstehenden Kriterien:

- Vermögenserhaltung geht vor Neubau
- Höchstmöglicher Wirkungsgrad der Maßnahme, d.h. wie viele Mitglieder bzw. Teilnehmer/Besucher werden von der Maßnahme erreicht

getroffen.

4. Begrifflichkeiten:

Investitions- und *größere Instandsetzungsmaßnahmen* im Sinne dieser Richtlinien beziehen sich im Regelfall auf vorhandene bzw. geplante Immobilien wie Vereinsheime, Sportplätze, etc.. Die Anschaffung und Erhaltung mobiler Vermögensgegenstände, die geeignet sind, unmittelbar dem Vereinszweck zu dienen, wird als Investitions- und größere Instandsetzungsmaßnahme im Sinne dieser Richtlinien angesehen, wenn sie je Einzelfall

Gesamtaufwendungen von zumindest 1.000 € verursacht. Die Wertgrenze des S. 2 gilt entsprechend für die Bestimmung, ob eine größere Instandsetzungsmaßnahme gem. S 1 vorliegt.

Als Gesamtkosten im Sinne dieser Richtlinien werden nur die Aufwendungen berücksichtigt, die einen Geldmittelabfluss beim antragstellenden Verein bewirken. Hierdurch wird deutlich, dass Eigenleistungen, Sachspenden und sonstige vergleichbare Leistungen nicht zur Ermittlung der Gesamtkosten herangezogen werden können.

5. Geltungsdauer:

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft. Auf zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegende Anträge werden sie entsprechend angewendet.

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 636
<input checked="" type="checkbox"/> Schul- und Sportausschuss <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am 23.03.2017 am am

Datum: 16.03.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ Vi		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 63					

Titel: Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage/zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 15.02.2017

Sachdarstellung:

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragt, die Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Marien-Gymnasium zu beschließen. Des Weiteren wird angefragt, welche baulichen Maßnahmen für barrierefreie Zugänge zu den Gebäuden des Marien-Gymnasiums geplant sind und wie der Stand der Planung zur Gewährleistung einer inklusiven Beschulung an den Werler Schulen ist.

Wie bereits im Schul- und Sportausschuss am 14.11.2016 mitgeteilt wurde, sollen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung verschiedenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit am Marien-Gymnasium nach und nach umgesetzt werden. Zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Raumkonzeptes für das Marien-Gymnasium haben in den letzten Wochen mehrere Gespräche mit der Schulleitung stattgefunden. Neben Gebäudeerhaltungs- und Ausbaumaßnahmen wurden auch Maßnahmen zur Inklusion/Integration und zur Barrierefreiheit besprochen. Alle Überlegungen erfordern eine ganzheitliche Betrachtung des Schulgebäudes, die selbstverständlich die Barrierefreiheit und Inklusion mit einschließt.

Bereits 2015 wurde eine Rampe zum Haupteingang der Aula angelegt, die unter der Aula befindliche Mensa ist jedoch noch nicht barrierefrei erreichbar. Sowohl die Zugänge zur Cafeteria und den Fachräumen im Untergeschoss als auch die Erschließung des Schulhofes und der Pausenhalle, über die auch die Erschließung der Schule von Norden erfolgt, sind z. Zt. noch nicht barrierefrei und werden in die gesamtheitlichen Überlegungen mit einfließen.

In den weiteren Werler Schulgebäuden wurde und wird schrittweise die Barrierefreiheit hergestellt. Derzeit wird z. B. der Einbau eines Aufzuges im Haus II der Sälzer-Sekundarschule (ehem. Realschulgebäude) eingebaut. Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung zum Thema inklusive Beschulung wird geprüft, was in den einzelnen Schulen möglich ist. So werden z. B. bei den geplanten Maßnahmen an der Petrischule und an der Walburgisschule neben den Maßnahmen zur Barrierefreiheit auch Räume für Sonderpädagogen und "Gemeinsames Lernen" vorgesehen.

Antrag der



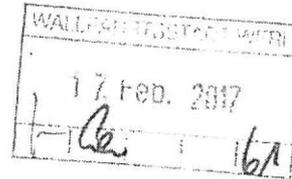
Fraktion

für die Sitzung

des Rates am _____

des PBU-Ausschusses am 01.03.2017

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl
Oder: post@werl.de



1. Es wird beantragt, die Herstellung des barrierefreien Zugangs zum Mariengymnasiums zu beschließen.
2. Begründung:
3. Bei einer Begehung des Mariengymnasiums ist uns aufgefallen, dass in der momentanen Situation wichtige Bereiche der Schule für Rollstuhlfahrer*innen nicht erreichbar sind. Ein Aufzug verbindet zwar das Erdgeschoss bis zur zweiten Etage, die Fachräume im Keller kann man allerdings nicht erreichen. In die Cafeteria und den Kiosk können Behinderte ebenfalls nicht gelangen. Man kann weder durch den Haupteingang noch über den Schulhof vom Beringweg aus mit dem Rollstuhl in die Schule kommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind noch zu prüfen.

4. Ansprechpartner für inhaltliche Rückfragen: P.Kubath, A.Nabers

Datum: 15.02.2017

gez. Peter Kubath, Alfons Nabers, Mitglieder im PBU-Ausschuss

Anfrage der



- Fraktion

An den
Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl
oder post@werl.de



Frage(n) (ggfls. Erläuterung):

1. Welche baulichen Maßnahmen für einen Barriere freien Zugang zu den Gebäuden des Mariengymnasiums sind geplant:

u.a.

- a) der Zugang zur Cafeteria
- b) der Zugang zur Aula
- c) der Zugang zu den weiteren Gebäuden

2. Wie ist der Stand der Planung seitens der Verwaltung, um die Möglichkeit einer inklusiven Beschulung an den Werler Schulen zu gewährleisten und die Vorgaben der Landesregierung zu erfüllen?

Es wird um

- schriftliche Beantwortung
- Beantwortung in der Sitzung des PBU-Ausschusses

gebeten.

Datum: 15.02.2017

gez.: Peter Kubath, Alfons Nabers, Mitglieder im PBU-Ausschuss

Unterschrift